

§ 6

Der Plan Arbeit und Sozialwesen stellt für diese Gebiete den Arbeitsplan für das Ministerium Arbeit und Gesundheitswesen der Republik und für die Landesregierungen dar und ist von den Landesregierungen auf die Räte der Städte und Kreise aufzuteilen. Die Planziele für kommunale Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheime sowie für Altersheime sind unmittelbare Aufgaben des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik und der Landesregierungen, während die Planziele der betrieblichen Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheime in Zusammenarbeit mit der volkseigenen Industrie, dem Verkehr, der Post und der Landwirtschaft und die Planziele der Erholungsheime und Heilstätten in Zusammenarbeit* mit dem FDGB und der Sozialversicherungsanstalt erreicht werden müssen.

§ 7

Änderungen der im § 1 genannten Pläne sind 15 Tage vor Beginn des neuen Quartals durch das Ministerium für Planung der Republik der Regierung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 8

(1) Den im § 2 genannten Betrieben sind für den Plan Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme Auflagen bis zum 15. März 1950 durch die zuständigen WB zuzustellen. Die Betriebe sind nicht berechtigt, diese Auflagen von sich aus zu ändern; Änderungen können beim Aussteller beantragt werden.

(2) Für die Pläne Arbeitsschutz und Arbeit und Sozialwesen werden keine Auflagen erteilt, sie werden als Plan von den Landesregierungen auf die Kreise und Städte aufgeteilt.

(3) Die den Betrieben gemäß Abs. 1 erteilten Auflagen sind bei der Ausarbeitung der Betriebspläne zugrunde zu legen.

§ 9

Für die Bereitstellung der auf Grund des Arbeitskräfteplanes erforderlichen Arbeitskräfte sind die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Länder verantwortlich.

§ 10

Die volkseigenen Unternehmungen sowie die Räte der Städte und Kreise sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ II

Für den Plan der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme erläßt die erforderlichen Anweisungen das Ministerium für Planung der Republik bzw. das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung. Für die Pläne Arbeitsschutz und Arbeit und Sozialwesen erläßt die Anweisungen das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
Minister

Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan über die Selbstkosten-
senkung.

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20, Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 9 dieses Gesetzes für den Plan Selbstkosten der volkseigenen Betriebe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Plan für die Selbstkostensenkung legt die Aufgaben für die Kostengestaltung in der volkseigenen Industrie der Republik und der volkseigenen Industrie der Länder sowie bei der Eisenbahn fest.

(2) Er ist bis zum 31. Mai 1950 auf die volkseigenen Güter, die Maschinenausleih-Stationen, den volkseigenen Groß- und Einzelhandel, die volkseigene Schifffahrt, den volkseigenen Kraftverkehr und das Post- und Fernmeldewesen auszudehnen.

(3) Die zuständigen Ministerien sind verpflichtet, den Selbstkostensenkungsplan ihres Zuständigkeitsbereiches vorzubereiten und dem Ministerium für Planung der Republik einzureichen. Das Ministerium für Planung der Republik legt die Pläne zur Beschlußfassung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vor.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich

- a) das Ministerium für Industrie der Republik für VEB (Z),
- b) die Landesregierungen für VEB (L),
- c) das Ministerium für Verkehr der Republik für die Eisenbahn,
- d) das Ministerium der Finanzen der Republik für die Finanzpläne

und die zuständigen Fachministerien für die nach § 1 noch auszuarbeitenden Teile des Selbstkostensenkungsplanes.

(2) Die vorgenannten Stellen haben alle in ihrem Bereich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung des Planes zu treffen.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Republik ist für die Kontrolle verantwortlich. Es hat bis zum 30. Juni 1950 das System der Buchführung in den volkseigenen Betrieben so zu gestalten, daß die Selbstkostenermittlung nach Kostenelementen und Erzeugnissen gewährleistet wird.